

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
3003 Bern

Bern, im September 2026

Vernehmlassungsantwort Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen.

inter-pension ist der Pensionskassenverband der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen in der Schweiz. Unsere Mitglieder versichern rund zwei Millionen Arbeitnehmende und verwalten ein Vorsorgevermögen von mehreren hundert Milliarden Franken. Wir engagieren uns aktiv in politischen Debatten und setzen uns für ein leistungsfähiges, faires und zukunftsorientiertes Vorsorgesystem ein.

inter-pension begrüsst die Absicht des Bundesrates, die finanzielle Stabilität der AHV zu stärken und die Weiterbeschäftigung älterer Personen zu fördern. Gewisse der im Bereich der beruflichen Vorsorge vorgeschlagenen Massnahmen geben jedoch Anlass zu Vorbehalten.

Anhebung des frühestmöglichen Rücktrittsalters von 58 auf 63 Jahre (Art. 13 Abs. 3 BVG)

inter-pension lehnt die vorgeschlagene Anhebung des Mindestalters für den vorzeitigen Altersrücktritt von 58 auf 63 Jahre ab. Das heutige Mindestalter ermöglicht es Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Sozialpartnern, unterschiedlichen beruflichen Situationen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Eine generelle Anhebung würde diese Gestaltungsfreiheit unnötig einschränken und die langfristige Planbarkeit der Pensionierung beeinträchtigen.

inter-pension erachtet es als sachgerecht, dass Gesamtarbeitsverträge ein tieferes Rücktrittsalter vorsehen können. Das heute geltende Mindestalter von 58 Jahren sollte jedoch beibehalten werden. Eine Anhebung auf 60 Jahre auch im Rahmen von Ausnahmen würde insbesondere bei körperlich belastenden oder besonderen Tätigkeiten zu unnötigen Einschränkungen führen.

inter-pension lehnt zudem die vorgesehene Ausnahme für das Personal öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber ab, soweit damit eine Ungleichbehandlung gegenüber privatrechtlich organisierten Unternehmen geschaffen wird. Entscheidend sollte die Art der Tätigkeit und nicht die Rechtsform des Arbeitgebers sein.

Demgegenüber ist die bestehende Ausnahme für Arbeitsverhältnisse, bei denen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ein tieferes Rücktrittsalter vorgesehen ist, beizubehalten. Auch privatrechtliche Unternehmen können im Bereich der öffentlichen Sicherheit tätig sein und müssen ihren Arbeitnehmenden entsprechende Lösungen ermöglichen können.

Weiterführung des bisherigen versicherten Verdienstes (Art. 33a BVG)

inter-pension begrüsst das Ziel, flexible Übergänge in den Ruhestand zu ermöglichen. Die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen der bisherige versicherte Verdienst bei einer Lohnreduktion weitergeführt werden kann, sollte jedoch weiterhin den Vorsorgeeinrichtungen überlassen bleiben.

Die heutige reglementarische Gestaltungsmöglichkeit ermöglicht es, unterschiedliche Bedürfnisse und Vorsorgelösungen zu berücksichtigen. Eine generelle Verpflichtung sämtlicher Vorsorgeeinrichtungen ist deshalb abzulehnen.

Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter (Art. 33b BVG)

inter-pension beantragt die Streichung von Absatz 3.

Gewisse Vorsorgeeinrichtungen haben zugunsten ihrer Versicherten einen verhältnismässig hohen Umwandlungssatz beibehalten, der aus versicherungstechnischer Sicht nicht vollständig neutral ist. Die Verpflichtung zur vollständigen Übernahme einer besonders hohen Freizügigkeitsleistung kann deshalb die finanzielle Situation der aufnehmenden Vorsorgeeinrichtung und ihrer bestehenden Versicherten erheblich beeinflussen. Dies kann letztlich zu einer Anpassung des Umwandlungssatzes zulasten sämtlicher Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger führen.

Darüber hinaus schafft Absatz 3 eine Ungleichbehandlung zwischen Versicherten, die nach dem Referenzalter bei einem Arbeitgeberwechsel die Vorsorgeeinrichtung wechseln, und solchen, die ihre Erwerbstätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber fortsetzen.

Absatz 4 ist ebenfalls zu streichen. Die Regelung schafft zusätzlichen administrativen Aufwand für die Vorsorgeeinrichtungen. Die konkrete Ausgestaltung von Teilpensionierungen und der Versicherung des Lohnes sollte weiterhin im Rahmen der bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten erfolgen.

Sistierung der Ausrichtung der Altersrente nach dem Referenzalter (Art. 33c BVG)

inter-pension beantragt die Streichung dieser Bestimmung.

Die Möglichkeit einer Sistierung der Altersrente ist sowohl in versicherungstechnischer als auch in administrativer Hinsicht komplex. Aus Sicht von inter-pension besteht kein zwingender Grund, eine solche Gestaltungsmöglichkeit gesetzlich zu verankern. Vorsorgeeinrichtungen, die ihren Versicherten entsprechende Lösungen anbieten wollen, sollen dies weiterhin im Rahmen ihrer reglementarischen Gestaltungsfreiheit tun können.

Darüber hinaus kann die Bestimmung die Übertragung von Vorsorgewerken erschweren, wenn Rentnerinnen und Rentner mit sistierten Renten bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung berücksichtigt werden müssen.

In diesem Zusammenhang sind auch die Verweise auf diese Bestimmung in Art. 49 Abs. 2 Ziff. 2a BVG sowie Art. 89a Abs. 6 Ziff. 2b ZGB zu streichen.

Übergangsfrist für die Anhebung des frühestmöglichen Rücktrittsalters

Sollte das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt entgegen dem Antrag von inter-pension von 58 auf 63 Jahre angehoben werden, erachtet inter-pension die vorgesehene Übergangsfrist von zehn Jahren als gerechtfertigt.

Die Übergangsfrist ist insbesondere aufgrund der langfristigen Planbarkeit der Pensionierung und der notwendigen Anpassungen der Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen sachgerecht. Auch der Bundesrat begründet die zehnjährige Übergangsfrist mit der Rechtssicherheit und Planbarkeit für die betroffenen Versicherten.

Antrag von inter-pension

Zusammenfassend beantragt inter-pension:

- Beibehaltung des Mindestalters von 58 Jahren für den vorzeitigen Altersrücktritt;
- Beibehaltung der Ausnahme für Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Sicherheit unabhängig von der Rechtsform des Arbeitgebers;
- Beibehaltung der reglementarischen Gestaltungsfreiheit bei der Weiterführung des bisherigen versicherten Verdienstes;
- Streichung von Art. 33b Abs. 3 und 4 BVG;
- Streichung von Art. 33c BVG sowie der entsprechenden Folgeänderungen;
- bei einer Anhebung des Mindestalters auf 63 Jahre Beibehaltung der vorgesehenen zehnjährigen Übergangsfrist.

Wir danken Ihnen für Ihre geschätzte Kenntnisnahme sowie für die Aufnahme unseres Antrages. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Nico Fiore

im Auftrag des Vorstands von inter-pension

Charlotte Mathis